

Finanzordnung

des Vereins zur Förderung der Fakultät für Informatik und Automatisierung der Technischen Universität Ilmenau e.V. (VFFIA e.V.)

1. Allgemeine Grundlagen der Finanzordnung

Die allgemeinen finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins sind in der Satzung enthalten. Weitere Bestimmungen sollen entsprechend der Notwendigkeit zum effektiven Einsatz finanzieller Mittel für allgemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der Finanzordnung festgelegt werden.

2. Allgemeine Richtlinien der Finanzordnung

2.1

Die Einwerbung von finanziellen Mitteln ist außer der Beitragsgebührenerhebung eine notwendige Aufgabe, die von allen Mitgliedern unterstützt werden muss.

2.2

Die eingeworbenen Mittel und Mitgliedsbeiträge müssen auf das Konto des Vereins eingezahlt werden. Den Mitgliedern und Spendern wird eine „Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag“ durch den Verein ausgestellt.

2.3

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Studierende 3,00 €/Jahr, für andere, persönliche Mitglieder 30,00 €/Jahr und für Firmen 800 €/Jahr. Der Beitrag ist zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres fällig. Tritt ein Mitglied nach diesem Datum ein, ist auch der gesamte Jahresbeitrag fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt.

Die Mitgliedsbeitragszahlung erfolgt entweder durch Lastschriftzug bzw. nach Rechnungslegung per Überweisung durch die Vereinsmitglieder mit einem Zahlungsziel von 4 Wochen.

Säumige Beitragszahler werden Ende März und Ende April des laufenden Kalenderjahres jeweils per E-Mail auf den Beitragsrückstand hingewiesen und zur Zahlung aufgefordert. Sollte weiterhin keine Beitragszahlung erfolgt sein, ergeht eine 1. kostenpflichtige Mahnung (Mahngebühr 10,-- Euro, Zahlungsziel: 2 Wochen) zum Ende des Monats Mai. Sollte daraufhin noch immer kein Beitrag eingegangen sein, wird eine 2. kostenpflichtige Mahnung (Mahngebühr 20,-- Euro, Zahlungsziel: 2 Wochen) zum Ende des Monats Juni mit Androhung eines gerichtlichen Mahnverfahrens versendet.

2.4

Die vorhandenen finanziellen Mittel werden entsprechend der Satzung unter Berücksichtigung der Wünsche der Spender zur Unterstützung der Fakultätsentwicklung sowie zur Durchführung spezieller Forschungsvorhaben oder Veranstaltungen eingesetzt.

2.5

Die Vergabe von Fördermitteln ist mit einem formlosen Antrag, der die Ziele

und Aufgaben des Förderprojekts darstellt und den Betrag enthält, beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Eine Überschreitung des genehmigten Beitrages ist nicht zulässig.

2.6

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

2.7

Die Entscheidung über die Vergabe gezielt gespendeter Beträge und über Anträge bis 500,- Euro erfolgt ohne Zeitverzug durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Vertreter, sofern keine Verletzung der vorliegenden Satzung oder eine Zielentfremdung erfolgt, siehe auch 2.4.

2.8

Anträge über die Förderung größerer Projekte und die Finanzierung von Einzelgeräten und Ausrüstungen werden in der Regel auf einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung entschieden. Die Anträge dafür können in der Regel nach der Ausschreibung zu Beginn des laufenden Kalenderjahres, ggf. nach einer zweiten Ausschreibung bzw. auch ganzjährig gestellt werden.

2.9

Alle vom Verein gewährten Zuwendungen müssen entsprechend dem Antrag beim Empfänger von Zuwendungen geführt, in einer formlosen, nachvollziehbaren Auflistung der Ausgaben nebst Kopien der Belege zusammengestellt und in der Fakultät, Bereich Verwaltung und Technik aufbewahrt werden.

2.10

Die Abrechnung der gewährten Zuwendungen erfolgt durch die Fakultät gegenüber dem Förderverein nach Einsatz der Mittel, spätestens jedoch zum 15.12. des laufenden Kalenderjahres.

2.11

Alle aus Fördermitteln des Vereins erworbenen Geräte, Ausrüstungen und Gegenstände, die den Wert von 400,- Euro übersteigen, werden durch die Fakultät für Informatik und Automatisierung inventarisiert und gehen in ihr Eigentum über. Die Inventarisierung erfolgt durch die Fakultät. Die Geräte erhalten einen Aufkleber, so dass die Bereitstellung der Mittel durch den Förderverein hervorgeht

2.12

Die Entscheidung über die Art der Verwendung und den Ort der unter Pkt. 2.11. fallenden Objekte nach Abschluss des Antragsgrundes trifft der Vorstand.